

Verfassung

der

HUMANISTEN RHEINHESSEN
Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R.

Alzey/Rheinhessen, 2018

HUMANISTEN RHEINHESSEN

Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R.

Am Rabenstein 14

55232 Alzey/Rhh.

www.freie-religionsgemein.de

Inhaltsverzeichnis

I. Wesen und Aufgaben der Gemeinde.....	4
Artikel 1.....	4
Artikel 2.....	4
Artikel 3.....	5
Artikel 4.....	5
Artikel 5.....	6
Artikel 6.....	6
II. Mitgliedschaft.....	6
Artikel 7.....	6
Artikel 8.....	7
Artikel 9.....	7
Artikel 10.....	7
Artikel 11.....	7
Artikel 12.....	8
III. Gemeindeversammlung.....	8
Artikel 13.....	8
Artikel 14.....	8
Artikel 15.....	9
Artikel 16.....	9
Artikel 17.....	9
IV. Vorstand.....	10
Artikel 18.....	10
Artikel 19.....	10
Artikel 20.....	11
Artikel 21.....	11
Artikel 22.....	11
Artikel 23.....	11
V. Finanzielle Grundlagen der Gemeinde.....	12
Artikel 24.....	12
Artikel 25.....	13
Artikel 26.....	13
VI. Verfassungsänderung und Auflösung der Gemeinde.....	13
Artikel 27.....	13
Artikel 28.....	13
VII. Schlussbestimmungen.....	14
Artikel 29.....	14
Bekanntmachung.....	14

I. Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Artikel 1

Die HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R., (nachfolgend Gemeinde genannt), vereinigt die Humanisten des Landkreises Alzey-Worms im Land Rheinland-Pfalz und die freiwillig angeschlossenen Mitglieder außerhalb des Landkreises Alzey-Worms zu einer einheitlichen Gemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Alzey.

Nach dem Erlass des Hessischen Ministers für Kultus und Bildungswesen vom 7. Juni 1928 und nach dem Erlass der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, Ministerium für Unterricht und Kultus vom 18. Mai 1953¹ war sie bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Rahmen der Staatsgesetze hat die Gemeinde freies Bestimmungsrecht über ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche.

Artikel 2

Die HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R., ist die ununterbrochene, einzig rechtmäßige Fortsetzung der am 12. November 1876 in Worms unter dem Namen "Religionsgemeinschaft Freier Protestanten in Rheinhessen" gegründeten Gemeinde.

Artikel 3

Die Gemeinde gesteht dem einzelnen Mitglied das Recht zu, sich seine religiösen Vorstellungen nach bester Einsicht und in Übereinstimmung mit den fortschreitenden Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung selbst zu bilden.

1 Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 22 vom 31. Mai 1953

Sie ist daher ein Zusammenschluss von Menschen, die bereit sind, sich ihre religiösen Überzeugungen auf der Grundlage von Freiheit, Toleranz und Vernunft selbst zu gestalten und in Gemeinschaft mit anderen weiter zu entwickeln. Ihre Grundhaltung ist die Ehrfurcht vor dem Leben, das sich in vielfältiger Form und Gestalt in der Natur offenbart. Sie wissen sich zurück gebunden (religio) an die Kraft und in das Wirkungsgefüge einer unendlichen Natur, die alles hervorgebracht hat, und in die nach einem endlichen Sein auch alles wieder zurückkehren wird. Sie sehen das Bleibende in den Werken der Menschen und fühlen sich verpflichtet sich für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Guten einzusetzen. Mitmenschlichkeit und soziale Verantwortung stellen ihnen hohe Werte und bleibende Anforderung an jede/n Einzelnen dar.

Frei von dogmatischer Bindung, tolerant gegenüber anderem Glauben und anderer Weltanschauung anerkennen und fördern die Freiprotestanten den demokratisch verfassten, pluralistischen Staat.

Artikel 4

Der Pflege des Gemeindelebens dienen:

1. Feierstunden.
2. Religiöse Feiern anlässlich der Geburt, der Konfirmation, der Hochzeit und des Todes.
3. Religionsunterricht.
4. Veröffentlichungen.
5. Vorträge und Gruppenarbeit.
6. Religiöse Beratung und Betreuung.
7. Jugendarbeit.
8. Wohlfahrtspflege.
9. Gesellige Veranstaltungen.

Artikel 5

Die Gemeinde steht auf freiwilliger Basis in Einzelfällen auch Nichtmitgliedern für Trauerfeiern zur Verfügung.

Artikel 6

Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung.
2. Der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

Artikel 7

Die selbständige Mitgliedschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 8, von allen Personen erworben werden, denen das Entscheidungsrecht über die Religionszugehörigkeit zusteht² und die keiner anderen Religionsgemeinschaft angehören.

Humanisten, die in den Bereich der Gemeinde (siehe Artikel 1) ziehen, werden dadurch Mitglied der Gemeinde; eine persönliche Anmeldung beim Vorstand ist jedoch erforderlich.

Für Kinder, denen das Entscheidungsrecht über die Zugehörigkeit zu einer Konfession noch nicht zusteht, erfolgt die Mitgliedschaft durch Willenserklärung der Erziehungsberechtigten gemäß § 1 des Gesetzes für religiöse Kindererziehung.

Artikel 8

Der Aufnahme in die Gemeinde hat ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus zu gehen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2 (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921)

Artikel 9

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, alle in Artikel 4 genannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Beschwerden beim Vorstand anzubringen, falls stimmberechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Anträge zur Gemeindeversammlung zu stellen sowie mit zu unterzeichnen.

Artikel 10

Stimmberechtigt ist ein Mitglied von der Vollendung des 14. Lebensjahres an. Personen, die in den erweiterten Vorstand gewählt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die in den geschäftsführenden Vorstand (= 1. und 2. Vorsitzender³, Kassenverwalter, Schriftführer) gewählt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 11

Die Rechte als stimmberechtigtes und wählbares Mitglied verliert, wer entmündigt ist oder wem Wählbarkeit und Stimmrecht von Gesetz wegen aberkannt wurden.

Mitglieder, die den Bestrebungen und Zielen der Gemeinde sowie ihrer Verfassung zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Artikel 12

Der Austritt aus der Gemeinde erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Kirchenaustritt.

3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

III. Gemeindeversammlung

Artikel 13

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Pfarrers.
2. Entgegennahme der Berichte des Kassenverwalters und der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstands.
4. Wahl des Vorstands, Besetzung der Vorstandsämter.
5. Entscheidung über Anträge.
6. Entscheidung über die Zugehörigkeit der Gemeinde zu Verbänden und Körperschaften.
7. Erlass von Gemeindeverordnungen.
8. Änderung der Gemeindeverfassung.

Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Anträge kann die Gemeindeversammlung bei Einspruch nicht beschließen.

Artikel 14

In der ersten Hälfte jedes zweiten Jahres findet die Ordentliche Gemeindeversammlung statt. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Außerordentliche Gemeindeversammlungen sind durchzuführen, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angabe der vorzubringenden Anträge schriftlich beim Vorstand beantragen.

Außerordentliche Gemeindeversammlungen, die aus der Gemeinde beantragt sind, müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Eine Verschiebung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig.

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch den Vor-

stand. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu ergehen. Die Bekanntmachung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde und durch Aushang im Gemeindezentrum.

Die Gemeindeversammlung ist nicht öffentlich; nicht stimmberechtigte Personen können mit Zustimmung des Vorstands als Gäste zugelassen werden.

Artikel 15

Anträge zur Ordentlichen Gemeindeversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind unter "Anträge und Verschiedenes", die stets den letzten Punkt der Tagesordnung bilden, zu behandeln.

Artikel 16

Jede vorschriftsmäßig einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 17

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden, soweit sie nicht Verfassungsänderungen oder die Auflösung der Gemeinde betreffen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

IV. Vorstand

Artikel 18

In allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten sind, beschließt der Vorstand. Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Überwachung der Verfassung sowie die Verwaltung und Leitung der Gemeinde.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen.
3. Die Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und sonstigen Besitztümern und die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Stellung von Sicherheiten einschließlich der Belastung von Grundbesitz im Zusammenhang mit Darlehens- und Kreditaufnahmen bis zu einer Obergrenze von 100.000 EUR im Einzelfalle. Der Vorstand ist Einspruchsbehörde im Sinne des staatlichen Steuerrechts.
4. Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten.
5. Die Wahl, Einstellung und Entlassung des Pfarrers.
6. Die Dienstaufsicht über Gemeindebedienstete und Pfarrer.
7. Die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen.
8. Die Führung von Verhandlungsberichten über Gemeindeversammlungen und Vorstandssitzungen.
9. Die Bildung von Ausschüssen.

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzender und Stellvertreter
- Kassenverwalter und Stellvertreter
- Schriftführer und Stellvertreter
- 1 Beisitzer.

Der Pfarrer ist zum Vorstandsmitglied nicht wählbar.

Artikel 20

Alle aus der Mitgliedschaft zum Vorstand sich ergebenden Ämter sind Ehrenämter. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Artikel 21

Die Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt und werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Der Pfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 23

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen und vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Der Kassenverwalter hat auf Anweisung des Vorstands die Buch- und Rechnungsführung und die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu besorgen. Er ist befugt, namens der Gemeinde die staatlichen Steuerlisten einzusehen, Vollstreckungsersuchen an die zuständige Staatsbehörde zu richten und für den ordnungsgemäßen

Einzug der Mitgliederbeiträge nach Artikel 24 verantwortlich.

Die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen; die Rechnungsprüfer werden von der Gemeindeversammlung für 2 Jahre gewählt und beauftragt.

Der Schriftführer hat das Protokoll in allen Versammlungen und Sitzungen der Gemeinde zu führen. Diese Niederschriften müssen den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hierüber enthalten. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Dem Schriftführer obliegt ferner die anfallende Korrespondenz, Registrierungs- und Karteiarbeit, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Pfarramts oder der Kassenverwaltung fällt.

V. Finanzielle Grundlagen der Gemeinde

Artikel 24

Die Gemeinde erhebt eine Religionsgemeinschaftssteuer. Näheres regelt die Religionsgemeinschaftssteuerordnung.

Mitglieder außerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz sind verpflichtet, an die Gemeinde einen laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Eine unterschiedliche Höhe der Mitgliedsbeiträge je nach Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen der Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

Artikel 25

Von neuen Mitgliedern, die älter als 55 Jahre sind, wird in der Regel bei Eintritt in die Gemeinde die Zahlung eines einmaligen Sonderbeitrages verlangt, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

Artikel 26

Für Trauerfeiern gemäß Artikel 5 werden in der Regel Kosten berechnet. Die Kostensätze werden vom Vorstand festgelegt.

VI. Verfassungsänderung und Auflösung der Gemeinde

Artikel 27

Zur Verfassungsänderung ist nur die Gemeindeversammlung berechtigt. Änderungsanträge, sofern und soweit sie nicht vom Vorstand ausgehen, müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Beschlüsse müssen mit mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Verfassungsänderungen sind dem Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

Artikel 28

Anträge auf Auflösung der Gemeinde bedürfen zu ihrer Annahme zweier dem Sinne nach übereinstimmender Beschlüsse, die in ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Gemeindeversammlungen mit mindestens 4/5-Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder zu fassen sind. Diese Gemeindeversammlungen müssen mindestens 4 Wochen und dürfen höchstens 3 Monate auseinander liegen.

Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Reinvermögen einer von den auflösenden Gemeindeversammlungen zu bestimmenden, dazu gewillten und Sicherheit bietenden Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, jedoch mit der besonderen Bedingung, dass die-

ses Vermögen derjenigen Gemeinde ohne Zinsen ausgehändigt werden muss, die sich als erste in dem in Artikel 1 genannten Gebiet wieder bildet mit religiösen Richtlinien, die ihrem Inhalt nach den in Artikel 3 angeführten zweifelsfrei entsprechen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Diese Verfassung wurde auf der Außerordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2016 beschlossen. Sie trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verloren die Verfassung vom 16. Mai 1993 sowie alle dieser neuen Verfassung eventuell widersprechenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Alzey, den 2. Juli 2016

Philipp Eberlein
Vorsitzender

Sonja Kaibel
Schriftführer

Bekanntmachung⁴

Vorstehende Verfassung der HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vom 2. Juli 2016 wird bekannt gemacht.

Mainz, den 28. Oktober 2016

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

⁴ Staatsanz. f. Rhld-Pf., Nr. 43/2016, 14.11.2016, S. 1087-1088, Nr. 5071.

HUMANISTEN RHEINHESSEN

Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R.

Am Rabenstein 14

55232 Alzey/Rhh.

www.freie-religionsgemein.de